

Stand: 26.10.2018

## vdp-Standardvertrag für gewerbliche Großfinanzierungen

### Leitfaden mit erläuternden Hinweisen

#### A. Einleitung

Der Musterdarlehensvertrag zielt auf großvolumige gewerbliche Immobilienfinanzierungen von einzelnen oder mehreren Beleihungsobjekten (Portfolien). Der Darlehensnehmer ist hierbei keine natürliche Person, sondern eine speziell für die Zwecke des Erwerbs und der (Re-)Finanzierung der Beleihungsobjekte gegründete Gesellschaft (*Special Purpose Vehicle, SPV*). Ein Rückgriff auf die hinter dem SPV stehenden Investoren ist regelmäßig ausgeschlossen (sog. *Non-Recourse Finanzierung*).

Generell soll mit dem vorliegenden Musterdarlehensvertrag sowohl den professionellen und am deutschen Markt tätigen Immobilieninvestoren als auch den (re-)finanzierenden Kreditinstituten ein marktgängiges Musterdokument zur Verfügung gestellt werden.

Der Musterdarlehensvertrag wird regelmäßig an die aktuelle Rechtsprechung und Finanzierungspraxis der Kreditinstitute angepasst.

Es handelt sich um ein Rahmengerüst mit den regelmäßig für komplexe gewerbliche Immobilienfinanzierungen dieser Art erforderlichen vertraglichen Bestimmungen, das an die Besonderheiten jedes Einzelfalles angepasst werden muss. Finanzierungen dieser Art sind grundsätzlich zu individuell, als dass sie eine generelle Standardisierung wie etwa im Privatkundengeschäft erlauben würden.

Der nachfolgende Leitfaden enthält erläuternde Hinweise zu ausgewählten Regelungen des Musterdarlehensvertrages und möglichen Abweichungen hiervon.

#### B. Ausgewählte Vertragsklauseln

##### Ziffer 1: Präambel

Die Präambel dient der Darstellung der Grundstruktur der Finanzierung, insbesondere des bzw. der Darlehensnehmer, der finanzierten Beleihungsobjekte, der Finanzierungskosten und der Finanzierungs- und Gesellschaftsstruktur. Im Einzelnen besteht hier viel Freiraum, um die individuellen Besonderheiten einer Finanzierung, die letztlich Vertragsgrundlage zwischen den Parteien sind, darstellen zu können. Die einzelnen Angaben sind daher weder zwingend noch abschließend. Es empfiehlt sich aber, die unter Ziffern 1.1 bis 1.5 vorgesehenen Mindestangaben aufzunehmen, da es sich hierbei um definierte Begriffe handelt, auf die im Vertrag an anderer Stelle Bezug genommen wird.

Ziffer 1.5 (Struktur der Gesellschaftergruppe) dient der Darstellung der für den Erwerb und die Verwaltung des finanzierten Portfolios gegründeten Zweckgesellschaft (SPV) und ggf. verbundener Unternehmen (z.B. als Sicherheitengeber).

##### Ziffer 4: Verwendungszweck

Durch die strenge Zweckbindung soll sichergestellt werden, dass die Darlehensmittel ausschließlich in solche Vermögensgegenstände fließen, an denen zugunsten der Bank rechtswirksame Sicherheiten bestellt worden sind und aus denen der Darlehensnehmer die erforderlichen Mittel zur Bedienung des Darlehens erwirtschaften kann. Die Bestimmung und

Überwachung des Verwendungszwecks dient damit der Sicherung der Zahlungsströme und der Sicherstellung eines Haftungssubstrats in Höhe des Darlehensbetrages.

Der Verwendungszweck wird daher typischerweise die Finanzierung des Erwerbs bzw. die Ablösung der bestehenden Finanzierung der Beleihungsobjekte sein. Werden ausnahmsweise weitere Mittel - z.B. für etwaige Schönheitsreparaturen - zur Verfügung gestellt, kommt dies i.d.R. in separaten Darlehenstranchen zum Ausdruck. Die Einhaltung des Verwendungszwecks wird in der Regel durch die Auszahlungsvoraussetzungen sichergestellt sowie durch die ausschließlich an den Verkäufer zur Erfüllung des Kaufpreises bzw. an die abzulösenden Finanzierer zulässige Auszahlung.

Darüber hinaus kommt der Vereinbarung des Verwendungszwecks auch bankaufsichtsrechtliche Bedeutung zu. Nach der MaRisk ist bei zweckgebundenen Kreditvergaben durch die Bank zu überwachen, ob die valutierten Mittel tatsächlich der vereinbarten Verwendung zukommen (Kreditverwendungskontrolle MaRisk BTO 1.2.2). Vertraglich erfolgt die Mittelkontrolle für die Bank jedoch nicht verpflichtend.

### **Ziffer 6: Abnahmefrist**

In Ziffer 6 ist geregelt, dass der Darlehensnehmer bis zu einem bestimmten Datum verpflichtet ist, die Auszahlungsvoraussetzungen zu erfüllen und das Darlehen bis zu diesem Termin abzunehmen.

Eine Bereitstellungsprovision für noch nicht in Anspruch genommene Darlehens-Teilbeträge ist im Vertrag in Ziffer 12.1 optional vorgesehen.

Nimmt der Darlehensnehmer das Darlehen – ganz oder teilweise - endgültig nicht ab, schuldet er gem. Ziffer 21.2 eine Nichtabnahmeentschädigung.

### **Ziffer 8: Auszahlungen**

Jede Auszahlung setzt eine vom Darlehensnehmer unterzeichnete Anforderung voraus, die sich in der Anlage unter Ziffer 34 befindet.

Die formalisierte Auszahlungsanforderung erfüllt zum einen Beweis Zwecke, zum anderen enthält sie die gem. Ziffer 15.18 zu erklärende Wiederholung der Zusicherungen, bezogen auf den jeweiligen Auszahlungszeitpunkt. Die einzelnen Auszahlungsvoraussetzungen sind in der Anlage unter Ziffer 36 aufgelistet.

### **Ziffer 9: Zinsen**

In der Vertragspraxis wird zwischen Festzins- und veränderlichen Zinsvereinbarungen unterschieden. Dieses Vertragsmuster basiert auf der Vereinbarung eines veränderlichen Zinssatzes.

Der Mustervertrag nennt die vereinbarte Marge und verweist auf den EURIBOR als Referenzzinssatz. Welcher EURIBOR maßgeblich ist, hängt von der Länge der Zinsperiode ab, die ihrerseits durch die Zinszahlungstermine bestimmt wird. Durch eine flexible Ausgestaltung der Zinsperioden in Abhängigkeit von den Zinszahlungsterminen hat aber jeder Verwender die Möglichkeit, auch andere Zinsperioden festzulegen und damit an einen anderen Referenzzinssatz anzuknüpfen.

Nach Ziffer 9.5. ist der Darlehensnehmer verpflichtet (alternativ nur unter bestimmten Voraussetzungen), die Zinsbelastung durch den Abschluss von Zinssicherungsgeschäften zu begrenzen.

Die als Alternative vorgesehene "Trigger Rate" sieht eine Verpflichtung zum Abschluss einer Zinssicherung erst bei Übersteigen eines bestimmten Referenzzinssatzes vor. Diese Alternative kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Zahlungsstrom aus dem Beleihungsobjekt einen entsprechenden Puffer gegenüber dem aktuellen Zinsniveau zulässt.

### **Ziffer 11: Regeltilgungen / Sondertilgungen / Teil-Rückzahlungen**

Bei langfristigen gewerblichen Darlehen wird oftmals unterschieden zwischen so genannten Tilgungsdarlehen, die zu feststehenden Terminen in gleichen oder variablen Raten zu tilgen sind, und Darlehen mit Endfälligkeit, bei denen die Darlehensvaluta am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzuzahlen ist.

Der Mustervertrag knüpft an eine ratierte Tilgung an und enthält Regelungen zu Sondertilgungen und Teil-Rückzahlungen. Entsprechend allgemein üblicher Praxis geht der Vertrag bei den Regeltilgungen als Anknüpfungspunkt grundsätzlich von dem ursprünglichen Darlehensnominalbetrag aus.

Bei der Veräußerung von Objekten hat eine entsprechende anteilige Tilgung zu erfolgen. Da üblicherweise höherwertige bzw. besser verkäufliche Objekte schneller veräußert werden, wird in der Regel ein Sicherheitsaufschlag auf die Tilgung vereinbart, dessen Höhe von der Größe und Beschaffenheit des jeweiligen Portfolios abhängt und der daher in Ziffer 11.2.2. a) bb) frei gewählt werden kann. Hierdurch wird eine Verwässerung des Portfolio-Effektes vermieden.

### **Ziffer 12: Provisionen und Kosten**

Der Bundesgerichtshof hat in den Jahren 2014 und 2017 entschieden, dass vorab entrichtete Einmalentgelte ohne entsprechende entgeltfähige Sonderleistung der Bank (sog. „Bearbeitungsentgelte“) eine kontrollfähige Preisnebenabrede darstellen, den Darlehensnehmer, auch wenn dieser kein Verbraucher ist, unangemessenen benachteiligen und daher nach § 307 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB unwirksam sind. Entsprechend ist im Mustervertrag kein Bearbeitungsentgelt mehr vorgesehen.

### **Ziffer 13: Sicherheiten**

Die Bestellung von Sicherheiten für das Darlehen erfolgt nach Maßgabe separater Sicherheitenverträge. Der Darlehensvertrag begründet in Ziffer 13 lediglich die Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Bestellung der in der Anlage im einzelnen genannten Sicherheiten nach Maßgabe separater Vereinbarungen bzw. für den Fall, dass ein Dritter die Sicherheiten zur Verfügung stellt, darauf hinzuwirken, dass die Sicherheiten von dem Dritten beigebracht werden.

Die Sicherungszweckerklärung wird ebenfalls regelmäßig separat vereinbart. Ziffer 13.c) enthält insofern nur eine Auffangregelung. Da zum Zeitpunkt der Sicherheitenbestellung das Darlehen regelmäßig noch nicht ausbezahlt ist (die Sicherheitenbestellung ist Auszahlungsvoraussetzung) erstreckt sich der Sicherungszweck auch auf künftige Forderungen.

Allerdings sind diese künftigen Forderungen auf Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag beschränkt. Da diese Ansprüche im Darlehensvertrag im Einzelnen nach Grund und Umfang bestimmt sind (insbesondere der eigentliche Darlehensrückzahlungsanspruch), handelt es sich wegen der Beschränkung des Kreises der Verbindlichkeiten nicht um eine unzulässige weite Sicherungszweckerklärung, sondern um eine auch im Falle der Bestellung durch einen Drittsicherungsgeber zulässige Besicherung künftiger Forderungen.

#### **Ziffer 14: Auszahlungsvoraussetzungen**

Die Auszahlungsvoraussetzungen sollen sicherstellen, dass sämtliche Verträge wirksam abgeschlossen, die erforderlichen Sicherheiten bestellt sowie alle erforderlichen bzw. vereinbarten Eintragungen, Benachrichtigungen bzw. Offenlegungen erfolgt sind. Diese Informationen dienen im Wesentlichen der Prüfung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen (z.B. der Finanzkennzahlen oder der Geldwäsche-Vorgaben). Letztlich wird hierdurch verhindert, dass einzelne vertragliche Vereinbarungen bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung verletzt sind.

#### **Ziffer 15: Zusicherungen und Gewährleistungen**

Der Darlehensnehmer hat bei Vertragsschluss gegenüber der Bank bestimmte Zusicherungen für sich und ggf. weitere für die Darlehensvergabe relevante Gruppengesellschaften (z.B. Garanten) abzugeben. Hierbei handelt es sich um die Zusicherung des Vorliegens bestimmter, für die Vergabe und Belassung des Darlehens wichtiger rechtlicher, wirtschaftlicher oder faktischer Umstände, die im Risikobereich des Darlehensnehmers liegen und von der Bank vor der Darlehensvergabe nur eingeschränkt überprüft werden. Sofern diese Umstände auch während der Laufzeit des Darlehens für die Bonität des Darlehensnehmers oder aus anderen Gründen maßgeblich sind und im Falle einer Nichterfüllung ein Kündigungsrecht der Bank begründen könnten, sind sie vom Darlehensnehmer regelmäßig zu wiederholen (Ziffer 15.18).

Soweit der Vertrag Zusicherungen und Informationspflichten bzgl. der Gruppengesellschaften enthält, handelt es sich nicht um eine Vereinbarung zu Lasten Dritter, sondern um vertragliche Verpflichtungen des Darlehensnehmers, die Informationen bzgl. der Gruppengesellschaften beizubringen.

Im Unterschied zu den sonstigen Auflagen (z.B. Einhaltung Finanzkennzahlen Ziffer 17, Allgemeine Auflagen Ziffer 18), die in die Zukunft gerichtete Handlungspflichten begründen, werden die Zusicherungen stichtagsbezogen z.B. bei Vertragsschluss und zum Wiederholungszeitpunkt abgegeben und beziehen sich auf den zum Abgabezeitpunkt gegebenen jeweiligen Sachverhalt. Beides sind Instrumente der Risikokontrolle und -minimierung durchlaufende Überwachung des Kreditrisikos.

Erweisen sich die Zusicherungen als unrichtig oder unvollständig, hat die Bank ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Ziffer 20.2. (j)).

#### **Ziffer 16: Informationspflichten des Darlehensnehmers**

Primär vor dem Hintergrund bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben (§ 18 KWG), ist der Darlehensnehmer nach Ziffer 16 verpflichtet, der Bank während der Laufzeit des Darlehens alle Informationen - einschließlich solcher über Gruppengesellschaften - zur Verfügung zu stellen, welche für die Einschätzung des Kreditrisikos durch die Bank erforderlich sind.

Diese Informationen dienen neben der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben insbesondere der Prüfung der Einhaltung der Finanzkennzahlen, dem Monitoring der Beleihungsobjekte und der Einhaltung weiterer vertraglicher Pflichten des Darlehensnehmers, wie z.B. der Tilgungspflicht bei Objektverkäufen.

Erweisen sich Informationen als unrichtig oder werden nicht beigebracht, kann der Bank gem. Ziffer 20.2 (j) ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zustehen.

## **Ziffer 17: Finanzkennzahlen**

Finanzkennzahlen sind ein Messinstrument der Risikofrüherkennung bzw. der Risikovermeidung anhand derer die Werthaltigkeit der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ebenso wie die Zahlungs- und Kapitaldienstfähigkeit des Darlehensnehmers überprüft werden kann.

Typischerweise werden für Immobilienfinanzierungen Finanzkennzahlen zum Zinsdeckungsgrad, der Kapitaldienstfähigkeit und zum Marktwertauslauf vereinbart. Zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der Finanzkennzahlen legt der Darlehensnehmer der Bank eine sogenannte Konformitätsbescheinigung vor, aus der sich die Berechnung der jeweiligen Finanzkennzahl ergibt.

Wird eine Finanzkennzahl nicht eingehalten, sieht der Vertrag ein Kündigungsrecht der Bank aus wichtigem Grund (Ziffer 20.2 b)) vor, sofern die Finanzkennzahl nicht innerhalb einer bestimmten Frist geheilt wurde. Als Heilungsmöglichkeiten kommen beispielsweise die Stellung zusätzlicher Sicherheiten, der Nachschuss von Eigenkapital und/oder die Thesaurierung von Überschüssen (Ziffer 19) in Betracht.

## **Ziffer 18: Allgemeine Auflagen**

Neben den Informationspflichten und den Finanzkennzahlen hat der Darlehensnehmer während der Laufzeit des Darlehens weitere Auflagen in Bezug auf das Eigentum an dem Beleihungsobjekt, die Gesellschafterstruktur und Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers sowie die Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen einzuhalten.

### Ziffer 18.1: Versicherungen

Die Auflagen für Versicherungen setzen u.a. die Anforderungen der Versicherungspflicht nach § 15 Pfandbriefgesetz zur Gewährleistung der Pfandbriefdeckungnahme gemäß § 12 Pfandbriefgesetz sowie der gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Hypothekengläubigern nach §§ 142 ff Versicherungsvertragsgesetzes um. Insbesondere sind hierbei die Regelungen zum Umfang und Höhe der Versicherungspflicht, zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes während der Kreditlaufzeit und Sicherstellung der Zahlung der Entschädigungsleistung im Versicherungsfall an die Pfandbriefbank zu beachten (Ziffer 18.1.1). Bei Aufhebung oder Beschränkung dieses Versicherungsumfanges darf die Bank entsprechend § 15 Satz 4 Pfandbriefgesetz die Versicherung selbst abschließen (Ziffer 18.1.2 a)). Die Realrechtsanmeldung bleibt davon unberührt (Ziffer 18.1.2 b)).

### Ziffer 18.2: Konten

Die Regelungen zu zulässigen Konten in den Ziffern 18.2.1 bis 18.2.4 und die damit einhergehenden Regelungen zu Verfügungen über die zulässigen Konten (insbesondere über generierte Mieteinnahmen aus dem finanzierten Objekt auf dem Mieteingangskonto entsprechend der in Ziffer 18.2.2 festgelegten Zahlungsreihenfolge (sogenannter „Wasserfall“)) dienen der Sicherstellung, dass der Darlehensnehmer die generierten Mieteinnahmen vorrangig für betriebsnotwendige Zwecke des finanzierten Objektes (z.B. Steuern, die gemäß § 10 Abs. 1 ZVG vorrangig sind, Betriebs- und Bewirtschaftungskosten) einsetzt sowie zur Bedienung fälliger Zahlungen im Zusammenhang mit dem Darlehen (Kosten, Zinsen, Tilgung, Zinssicherung) verwendet, bevor etwaige aus den Mieteinnahmen überschüssigen Beträge freigegeben werden.

Im Falle eines Verstoßes des Darlehensnehmers gegen eine Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag (siehe Zahlungsreihenfolge Ziffer 18.2.2 b) Nr. 6) werden zudem alle überschüssigen Beträge nach Bedienung der Betriebskosten und der fälligen Zahlungen an die Bank auf dem Mieteingangskonto gesammelt und auf das Reservekonto übertragen.

Die Verpfändung der zulässigen Konten und die Online-Einsicht in die zulässigen Konten dienen der Besicherung und der Kreditüberwachung und damit ebenfalls der Risikosteuerung.

#### Ziffer 18.3: Geschäftsgegenstand des Darlehensnehmers

Diese Auflage soll die SPV-Struktur des Darlehensnehmers als Zweckgesellschaft sicherstellen, die über keine Vermögensgegenstände außer den Beleihungsobjekten verfügt und keine über den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb hinausgehenden finanziellen oder anderweitigen Verbindlichkeiten eingehen oder Geschäftstätigkeiten ausüben darf.

#### Ziffer 18.4: Informationspflichtige Maßnahmen

Die in dieser Ziffer im Einzelnen aufgelisteten Maßnahmen verlangen, dass die Bank rechtzeitig über geplante Veränderungen in der Sphäre des Darlehensnehmers informiert wird, soweit sie Auswirkungen auf die Wahrung der Identität des Darlehensnehmers und der hinter ihm stehenden Gesellschafter haben können.

#### Ziffer 18.5: Zustimmungspflichtige Maßnahmen

Über die reine Informationspflicht hinaus verlangt Ziffer 18.5 eine Zustimmung der Bank, insbesondere für die Änderung der Beherrschungsverhältnisse über den Darlehensnehmer, und andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, die in besonderem Maße geeignet sein können, sich nachhaltig auf die Kreditrisikoeinschätzung und Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. § 19 Kreditwesengesetz) auszuwirken.

Letztlich hängt es von der Geschäftspolitik der einzelnen Institute ab, welche der in Ziffern 18.4 und 18.5 genannten Maßnahmen von einer Informations- oder Zustimmungspflicht abhängig gemacht werden.

#### Ziffer 18.6: Verwaltung/Nutzung und Instandhaltung der Beleihungsobjekte

Diese Regelung zählt wie Ziffer 18.1 zu den immobilienbezogenen Verpflichtungen, die sicherstellen sollen, dass die Beleihungsobjekte ordnungsgemäß verwaltet und instandgehalten werden.

#### Ziffer 18.7: Nachrangige Verbindlichkeiten

Soweit es dem Darlehensnehmer nach den Finanzierungsverträgen erlaubt ist, Finanzverbindlichkeiten (außer dem Bankdarlehen) gegenüber Dritten, insbesondere Gesellschafterdarlehen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit einzugehen, sind diese im Rang den Ansprüchen der Bank aus den Finanzierungsverträgen nachzuordnen. Hierzu ist die Abgabe einer Rangrücktritts- und Belassungserklärung durch den Dritten bzw. den Gesellschafter zu empfehlen.

#### Ziffer 18.8: Optional: Sonstige Auflagen

Die sonstigen optionalen Auflagen beinhalten weitere immobilienbezogene Verpflichtungen insbesondere zur Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften und Einhaltung von Mietverträgen (lit. d)) sowie Regelungen, die die Gesamtfinanzierung der Beleihungsobjekte und den Rückzahlungsanspruch der Bank aus dem Darlehen gewährleisten sollen (lit. a) bis c)).

### **Ziffer 20: Kündigung**

Der Vertrag enthält hinsichtlich des Kündigungsrechts des Darlehensnehmers einen Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf die vertragliche Regelung zu Sondertilgungen.

Im Hinblick auf die kurzen Zinsbindungsfristen und die jederzeitige Rückzahlungsmöglichkeit zum Ende einer laufenden Zinsperiode dürfte diesen Kündigungsrechten nur geringe Bedeutung zukommen.

Bei den in Ziffer 20.2 geregelten Kündigungsrechten der Bank handelt es sich um beispielhafte vertragliche Vereinbarungen eines wichtigen Grundes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, die allerdings nicht abschließend sind („insbesondere“). Bei den wichtigen Gründen geht es vor allem um die Einhaltung der wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen des Darlehensnehmers. Je nach Lage des Einzelfalls kommt dabei die Vereinbarung gestaffelter Rechtsfolgen mit Heilungsfristen für den Darlehensnehmer und Eintritt des Kündigungsrechts erst nach fruchtlosem Fristablauf in Betracht.

### **Ziffer 22: Zahlungen des Darlehensnehmers**

Die Regelung in Ziffer 22 stellt im Hinblick auf die bloße Zweifelsregelung in § 270 BGB klar, dass es sich bei den Zahlungspflichten des Darlehensnehmers um eine Bringschuld handelt.

Das Aufrechnungsverbot in Ziffer 22.3 ist zu beachten.

### **Ziffer 23: Abtretung und Risikoübertragung / Befreiung vom Bankgeheimnis**

Während der Laufzeit des Vertrages kann für die kreditgewährende Bank das Bedürfnis entstehen, das aus dem Darlehensvertrag resultierende Kreditrisiko zum Zwecke der Syndizierung/Verbriefung bzw. Refinanzierung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

Die Regelungen dieser Ziffer legen die für den Darlehensnehmer maßgeblichen Rahmenbedingungen einer zulässigen Risikoübertragung/Abtretung der Bank dar. Insbesondere zählt dazu die Befreiung der übertragenden Bank vom Bankgeheimnis (Ziffer 23.5 a)) und die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen (Ziffer 23.5 b)) sowie die Auflistung möglicher Finanzierungsparteien (Ziffer 23.1 a), Ziffer 23.2).

### **Ziffer 31: Umsatzsteuer**

Sinn und Zweck der Auflistung der Steueridentifizierungsnummern bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist es, die Erfüllung der Pflichten der Bank im Darlehensvertrag zu dokumentieren.

Die versehentliche Nichterfassung, aber auch etwaige spätere Nachweisprobleme können so von vornherein vermieden werden.

### **Ziffer 32: Angaben nach dem Geldwäschegesetz**

Nach dieser Regelung ist der Darlehensnehmer verpflichtet, die zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 11 GwG notwendigen Informationen der Bank vorzulegen.

### **Ziffer 34 ff.: Anlagen**

Hinsichtlich der Anlagen wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den Ziffern 8 (Auszahlungsanforderung), 11 (Darlehensnominalbeträge), 13 (Sicherheiten) und 14 (Auszahlungsvoraussetzungen) verwiesen, in denen auf diese Anlagen Bezug genommen wird.